

Ministerium

für

Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin W. 9, den 30. Juni 1904.
Leipzigerplatz 7.

Geschäfts-Nr. III. 8843.

Unwissenlichkeit in Aufstellung.

Auf Grund des § 31 der Bestimmungen über
die Vorbereitung für den Königl. Forstmanns-
Kursdiplom vom 25. Januar 1903 in der Lauf der
Kommunen der allgemeinen Verfügung Nr. 21 vom
17. Mai 1904 - III. 4755^{I. Aug.} - abgeurteilten Fassung gemäß dem
selbst angegebenen Wirkungen in Unwissenlichkeit
mit Ihrer Aufstellung als Forstassessor vom 1. Juli
1904. ab fixum mit verb.

An Gehaltszinsgehalt von 240,00 M.
monatlich im voraus gezahlt werden.
"Zwischenbestimmung" 240,00 M.
monatlich im voraus gezahlt werden.

H. O.

Kreuz

An
den Königl. Forstassessor
Herrn Rave.

zu Eberswalde.

Litt!